Zuschussrichtlinien

zum Regionalfonds des KjG Diözesanverbands Würzburg

gültig ab 1.1.2006
gültige Veränderungen laut DIKO 2011
gültige Veränderung laut DIKO 2012
gültige Veränderung laut DIKO 2015
gültige Veränderung laut DIKO 2018
Gültige Veränderung laut Frühjahrs-DIKO 2021

Inhalt:

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
 - a) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen
 - b) Jugendbildungsmaßnahmen
 - c) Freizeiten
 - d) religiöse Angebote
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Förderungsvoraussetzungen
- 5. Eine Förderung ist nicht möglich bei...
- 6. Dauer der Maßnahmen
- 7. Umfang der Förderung
 - 7.1 Förderungsfähige Kosten
 - 7.2 Höhe der Förderung
- 8. Verfahren
 - 8.1 Antragstellung
 - 8.2 Bewilligung



Zuschussrichtlinien Regionalfonds der KjG Würzburg

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, KjG Pfarreiarbeit zu unterstützen und die Vernetzung der Pfarreien zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- a) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (MAB)
- b) Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)
- c) Freizeiten
- d) Religiöse Angebote

Zu a) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (MAB) Die Inhalte der förderungsfähigen MABs müssen geeignet sein, die Mitarbeiter*innen der KjG auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden. Den Mitarbeiter*innen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger/Veranstalter erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen (die 3. Zuwendungsempfänger im Bericht angegeben sein muss, siehe 8. Verfahren), die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

Zu b) Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) Die Inhalte der förderungsfähigen JBMs erstrecken sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden Mitarbeiter*innen der KjG (z.B. Leiter/innen sie durch die Vermittlung von Informationen

und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger/Veranstalter erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen (die im Bericht angegeben sein muss, siehe 8. Verfahren), die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

Zu c) Freizeiten

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen im Bereich Freizeiten zählen: Zeltlager, Freizeiten und Gruppen-Ausflüge.

Wichtig ist die Gruppe – gruppenpädagogische Aktionen im Programm der Veranstaltungen.

Zu d) religiöse Angebote

Religiöse Angebote sollen jungen Menschen Hilfen geben, sich ihres Glaubens bewusst zu werden und aus diesem Glauben heraus, Kirche und Pfarrgemeinde mitzugestalten und dort Verantwortung zu übernehmen. Außerdem sollen die Teilnehmer*innen befähigt werden, als Christen zum sozialen und politischen Engagement in der Gemeinschaft bereit zu sein.

Antragsberechtigt sind die beim KjG Diözesanverband gemeldeten KjG Pfarreien, Pfarreiinteressensgruppen (PIG) und Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAG).

4. Förderungsvoraussetzungen

für a) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen 4.1 Mitarbeiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn 4.1.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist.

4.1.2 der Kreis der Teilnehmenden sich auf Mitarbeiter*innen oder künftige von Jugendgruppen) beschränkt,

- **4.1.3** die Teilnehmenden mindestens 15 Jahre alt sind.
- **4.1.4** die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 6 beträgt.
- **4.1.5** die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt.
- **4.1.6** je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.
- für b) Jugendbildungsmaßnahmen
- **4.2** Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
- **4.2.1** der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,
- **4.2.2** die Teilnehmenden nicht älter als 26 Jahre alt sind,
- **4.2.3** die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 10 beträgt.
- **4.2.4** die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt.
- **4.2.5** je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.

für c) Freizeiten

- **4.3** Freizeiten im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
- **4.3.1**. die Teilnehmenden bis 26 Jahre alt sind, **4.3.2**die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 10 beträgt.
- **4.3.3** je angefangene 10 Teilnehmer*innen wenigstens eine Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.
- für d) religiöse Bildungsmaßnahmen **4.4** Religiöse Bildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- **4.4.1** der Charakter der Maßnahmen im Sinne der religiösen Bildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,
- 4.4.2 die Teilnehmenden bis 26 Jahre alt sind,
- **4.4.3** die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 10 beträgt.
- **4.4.4** je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens eine Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.

Für a)-d):

- **4.5** die Teilnehmer*innen der Maßnahme müssen aus mindestens 2 Pfarreien sein. Im Falle einer KjG-Mehrfachmitgliedschaft von Teilnehmer*innen zählt diese Person zu der Pfarrei mit der größten Teilnehmer*innenzahl. **4.6** die Teilnehmer*innen sind KjGler*innen/ Zuschuss nur für KiGler*innen
- **4.7** der Zuschuss ist lediglich eine "Restförderung", wenn möglich müssen Anträge bei BJR, KJR, SJR, Gemeinden gestellt werden. Hiervon müssen Kopien beim Antrag miteingereicht werden.

5. Eine Förderung ist nicht möglich bei

5.1 Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen (z.B. Bezirkskonferenzen).

6. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können als beantragt werden für:

- **6.1** Eintagesmaßnahmen (wenigstens 4 Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten).
- **6.2** Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer: die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 4 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen. Wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (4 Stunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

7 Umfang der Förderung

7.1 Förderungsfähige Kosten

7.1.1 Fahrtkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollen) Förderungsfähig sind:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge pro b) ein detaillierter Bericht, aus dem zurückgelegtem Kilometer der geltende Kilometertarif der KjG
- **7.1.2** Verpflegungs- und Übernachtungskosten 7.1.3 Raummieten

7.1.4 Honorare, Kosten von Referent*innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen) sowie notwendige Arbeits- und Hilfsmittel. die In unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit Maßnahme stattgefunden hat bei der KjG der Maßnahme stehen.

7.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 2,50 € je Tag und Teilnehmer*in bei Mehrtagesmaßnahmen und bis zu 3,50€ je Tag und Teilnehmer*in bei Eintagesmaßnahmen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten. Eine Förderung ist bis maximal 300,- Euro pro Maßnahme möglich.

Der Regionalfonds enthält 0,50 Euro pro KjGler*in. Die Berechnung erfolgt nach Vorjahresmeldestand. Der Fonds wird geviertelt - für die Ouartale. Falls in einem Ouartal die Antragssumme den Fonds übersteigt, erfolgt eine Anteilsförderung nach prozentualer Aufteilung zwischen allen Anträgen. Sollte der "Quartalstopf" nicht ausgeschöpft werden, geht der Überschuss in das nächste Ouartal mit ein. Über Überschüsse im 4. Quartal entscheidet der DA.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

8.1.1 Anträge müssen auf dem Formblatt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.

8.1.2 Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller TeilnehmerInnenbetrag, das Thema der Maßnahme (oder Titel), Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.

- die Zielsetzung der Maßnahme,
- der tatsächliche zeitliche Ablauf,
- die Inhalte
- eine Bewertung der Maßnahme ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
- 8.1.3 Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Diözesanstelle eingereicht werden.
- **8.1.4** Belege sind 5 Jahre ab Eingang der Zuschussunterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der KiG Diözesanebene vorzulegen.

8.2 Bewilligung.

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des von der Diözesanebene der KiG zur Verfügung gestellten Kontingents (siehe 7.2) auf das angegebene Konto.

Der*die Geschäftsführer*in der KiG Diözesanebene prüft die Anträge und entscheidet über eine Förderung, in strittigen Fällen entscheidet der Diözesanausschuss. Widersprüche gegen den Bewilligungsbescheid oder Widersprüche zur Ablehnung der Förderung einer Maßnahme sind an die*den Geschäftsführer*in der KiG Diözesanebene zu richten. Sie werden an den Diözesanausschuss weitergeleitet, welcher endgültig entscheidet.